

Vereinsatzung für die Freunde und Förderer des Monheimer Inlinerhockey

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Monheimer Inlinerhockey“. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

§1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.

§1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2. Zweck und Aufgaben

§2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor allen der Nachwuchsförderung sowie dem allgemeinen Trainings- und Spielbetriebs. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die SG Monheim Skunks (Hauptverein Sportgemeinschaft Monheim 1894/1968 e. V.).

§2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat erwerben. Der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr beträgt 12 Euro und wird per Lastschrift eingezogen.

§4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der gleichzeitig zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrags beinhaltet, beim Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zugehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane;
2. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei zum Ruhen gebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§6. Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendungen) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Aufwände, die dem Vereinszweck dienen werden auf Nachweis und nach Prüfung durch den Kassenwart erstattet.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels elektronischer Nachricht (Email) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

§9. Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist,
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl eines Kassenwarts und eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren; der Kassenwart führt die Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung auf Antrag schriftlich Bericht zu erstatten. Kassenwart und Kassenprüfer dürfen nicht dieselbe Person sein und weder verwandt noch verschwägert sein.
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins sowie Festsetzung der Jahresbeiträge,
6. Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind,
7. Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktion. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, und zwar:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die zugleich Schriftführer/in ist,

Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Es besteht die Möglichkeit 2 Beisitzer/innen zu wählen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitglieder-versammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig Geschäftsführer/in

§11. Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der/die Vorsitzende zuständig. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form oder Tagesordnung nicht gebunden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

§12. Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden für das Rechnungswesen im Sinne des § 6 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind Vorstand iSd § 26 Abs. II BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§13. Haftungsbeschränkung

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder für rechtsgeschäftliches Handeln und deliktisches Handeln wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten 3 Wochen stattfinden muss. Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Zuge dessen zur Abwicklung der Auflösung die Wahl von zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz Balthasar (Träger Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO), Maria-Theresia-Str. 42a, 57462 Olpe oder Rechtsnachfolger).

§15. 15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langenfeld. Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 15.08.2015 beschlossen und es wird die Eintragung im Vereinsregister beantragt.

Monheim, den 15.08.2015